

Hann. 91 v. Schele I Nr. 27 (vormals Nr. 8/I)

Schele an Ernst August, 06.09.1837

Seite 2 r

Han. d 6t Sept. 1837.
betrifft das Staatsgrund-
gesetz vom 26t Septbr.
1833.

:(Im wesentlichen so, an
Sr. Maj. geschrieben.)

An Sr. Maj. den König.
Aller durchlauchtigster
Großmächtigster König
allernädigster Herr

Nach Ew. Königl. Maj.
Rückkehr, dürfte nun mehr
der Zeitpunct eingetreten
seyn, wo eine Entschlies-
sung, über die im K. Reg.
Antrittspatent vom 5t
Jul. d. J. angeregte Frage:
Ob das Staatsgrundgesetz
vom 26t Septbr. 1833.
nur
abzuändern oder aufzuheben, und
auf
die bis zum Jahr 1833.
bestandene Verfassung zurück-
zugehen seyn werde?

von Ew. Maj. allergnädigst
gefaßt werden möchte.
Ich habe mich zu gegen-
wärtigem Berichte verpflichtet
gehalten, wengleich die
sämtlichen
von Ew. Maj. befohlenen
Berichte und Be-
arbeitungen, über diesen Ge-
genstand und über die in der Verf.
vorzunehmenden Veränderungen ,
allerhöchst dem-
selben, noch nicht vorliegen.
Denn ich darf von der Voraus-
setzung ausgehen, daß Ew. Maj.
sehr wesentliche
Abänderungen des Grundgesetzes
jedenfalls beabsichtigen,
und der Gegenstand meines
gegenwärtigen unterthänigen
Berichtes ist nicht die Prüfung,
worin diese bestehen sollen, sondern
die Frage:
Ob und wie von der verbind-
enden Kraft, des Grundgesetzes
am angemessensten abzukommen
sey?

zu erörtern.

Es giebt in dieser Rücksicht
zwey sehr verschiedene Wege:

1. Daß Ew. Maj. die Gültig-
keit des Grundgesetzes an
sich, anerkennen, aber ein-
zelne Theile deßselben, als
unverbindlich anfechten.

2. Daß Ew. Maj. das
Grundgesetz überhaupt, als formell und
materiell ungültig betrachten.

Im ersteren Fall werden Ew.
Majestät den Streit, um jeden
angefochtenen materiellen Punct,
mit den Ständen, durchführen
müssen. Jeder Streit um
materielle Gegenstände ist
schwierig, zweifelhaft und
langwierig. Ew. Majestät sind
hiebey nicht im Besitz, sondern
die Stände sind es; sie dür-
fen sich nur weigern, um al-
les aufrecht zu erhalten, was
das Grundgesetz bestimmt hat.

Ew. Majestät bleibt dann nur übrig, sich an die Bundesversammlung als Kläger, zu wenden. Der Ausgang dieses Streites um materielle Punkte ist höchst ungewiß, und während desselben sind die Stände im Besitz des Grundgesetzes. Der im höchsten Grade beschwerliche, länger nicht haltbare Zustand, der von Ew. Maj. Reg. Antritt, bis jetzt vorhanden gewesen ist, dauert fort, oder allerhöchst-dieselbe müssen alle Wirkungen des Grundgesetzes, ohne Ausnahmen, eintreten lassen. Dieses letztere würde auch die Ständeversammlung während des Rechtsstreites verlangen. Wenn man ferner die sehr geringe Hoffnung in Anschlag bringt, als die Stände,

den von Ew. Maj. beabsichtigten Abänderungen, ihre Zustimmung geben werden, welche von beiden Cammern erfolgen muß; so stellt sich eine Anerkennung der Gültigkeit des Grundgesetzes, und der Stände von 1833. und eine dann nur auf dem Wege gütlicher Verhandlung mögliche Vereinbarung, als höchst bedenklich dar:

[Einschub linke Spalte]

Dieses um so mehr, da die zahlreichen und in 2ter Cammer Einfluß habenden Staatsdiener sehr abgeneigt seyn werden, einen Hauptpunct nachzugeben, denn, daß die K. Dienerschaft, insbesondere die Beamten, wieder wie ehemals abhängiger von ihren Landesherrn werden. Wenn aber Ew. Maj. diesen wesentlichen Punct nicht erreichen, so werden die Bemühungen, daß nach einem andern als dem bisherigen System regiert und verwaltet werde, größtentheils nutzlos bleiben. Mit Ministern und Staatsdienern, die nicht bloß dem Könige, sondern Ständen verantwortlich seyn soll(t?)en wenn gleich sie des Königs Befehle befolgen, läßt. [Weiter mit dem Einschub oben auf S. 4 v]

Es wird dafür zu untersuchen sein:
Ob die Stände von 1833.

berufen werden können, und
mit ihnen als
Stände verhandelt, mithin
etwas für die Zukunft gül-
tiges festgestellt werden
könne, ohne sie, und damit
das Grundgesetz im Ganzen,
als gültig, anzuerkennen?

[Einschub linke Spalte] sich in Ew. Maj. Sinn nicht regieren. die jetzige interimistische Periode hat davon schon den genügenden Beweis, geliefert.

Hierin liegt ein solcher Widerspruch, daß er als unübersteiglich erscheint.

Ew. Majestät könnten durch die ausdrückliche Erklärung bey der Berufung: daß diese Versammlung nicht als nun gültige Ständeversammlung anerkannt werde, es versuchen, nur die Meinung dieser Versammlung, zu vernehmen.

Allein es dürfte sehr zweifelhaft sein, ob die Stände sich in hinreichender Zahl einfinden würden, wenn ihnen eröffnet wird: sie sollen nicht als gültige Stände

betrachtet werden. Außerdem so führt eine Berathung, und eine Vereinigung, mit einer Versammlung von nicht gültigen Ständen, zu keinem verbindlichen Schluß. Es dürfte sehr zu bezweifeln seyn, daß einem Schluß, aus einer solchen vom Könige selbst als ungültig und rechtlos erklärten Versammlung hervorgegangen, auch nur die Garantie der Bundesversammlung zu Theil werden könnte; wenn man etwa hierin ein Befestigungsmittel, der neuen Vereinbarung, suchen wollte. Eine sehr gewichtvolle Stimme in Carlsbad ist dafür gefallen: Daß die Stände von 1833. so wie die Sache jetzt liege, zu berufen

Seite 5 v

seyn

und als anerkannt zu
betrachten seyn werden,
daß Ew. Maj.

aber, wenn keine Verei-
nigung erfolgt, die beab-
sichtigte neue Verfassung
octroyiren, und das etwaige
Weitere, erwarten möchten.

[Einschub]

Diese Meinung ist ledig-
lich deshalb geäußert, weil
dieser Staatsmann dafür
gehalten, daß in der geschehenen Verta-
gung, statt Auflösung
der Stände schon ihre Aner-
kennung liege, diese da-
her nicht mehr zu ver-
meiden sey. Allein in die-
ser Ansicht scheint der ge-
dachte Staatsmann, zu weit
zu gehen. Die vorersti-
ge Vertagung, da Ew.
Maj. sich die Prüfung
der Hauptfrage vorbehalten,
begreift noch nicht die de-
finitive Anerkennung in
sich. Der Vorschlag
einer Octroyirung der
Verfassung scheint in-
zwischen

[Einschub Ende]

sehr gefährlich,
wenn die St. anerkannt worden
und wenn in ihrer Berufung eine Anerkennung
liegt, dann nach
Anerkennung der Gültigkeit
des Grundgesetzes im Ganzen,
und der Stände von 1833.
und nach Weigerung dieser
Stände, die ihnen gemach-

ten Propositionen anzunehmen, sie und das Grundgesetz dennoch, aus einseitiger Machtvollkommenheit, aufzuheben und eine neue Verf. zu geben, ist ein Schritt, den niemals die Bundesversammlung sanctionieren kann, wenn die Bundesregierungen auch sämtlich

der Sache Ew. Maj. geneigt
wären. Man wird viel-
leicht sich die Hoffnung ma-
chen, daß die Erste Cammer nicht
zu einer Klage bey der Bun-
desversammlung beystimmen
werde, und da die Zweyte allein
nicht als Stände auftreten
können, so würde eine Klage
überall nicht stattfinden
können. Allein,
wenn diese Ablehnung der
I ten Cammer auch anzunehmen,
und wenn es nach dem Bundes-
staatsrecht richtig seyn sollte,
daß dann von keiner Seite
her, eine Klage erhoben
werden könne, worüber Rechts-
gelehrte nicht einerley Mei-
nung sind; so stellt sich dann
die Sache doch nicht schlimmer
in der öffentlichen Meinung, im
In- und Ausland dar, und
erzeugt eine weit größere
Schwierigkeit rücksichtlich

der sich auf das Grundgesetz verpflichtet glaubenden Staatsdiener, als wenn Ew. Maj. auf das Recht sich stützend, das Grundgesetz für formell und materiell null und nichtig erklären, und zur Verfassung und zu den Ständen von 1819. übergehen.

Diese Betrachtungen führen mich, zu der Frage der sofortigen Erklärung Ew. Maj. an allerhöchst Ihre Unterthanen, daß allerhöchstdieselben das Grundgesetz, als ungültig betrachten, es damit aufheben,

[Einschub linke Spalte]
zu der bis zum Jahr 1833. bestandenen Landesverfassung zurückkehren mit derjenigen ständischen Organisation, welche theils noch durch K. Patente vom 7t Debr. 1819. bestehen bleibt, theils von Ew. Maj. in Gefolge der nach gedachtem Patent vorbehaltenen
[Einschub Ende]

Befugniß, nun gegeben wird.

Diesen Ständen können dann die neuen Verf. Anträge mitgetheilt werden.

Eine gleichfalls sehr gewichtvolle, und mit der Bundesverfassung sehr genau vertraute Stimme

Seite 7 r

in Carlsbad, ist dahin gefallen,
daß Ew. Maj. allerdings an-
noch dieser Weg der Rückkehr
zur Verfassung von 1819 offen
stehe,

[Einschub]

daß also durch die Vertagung der St. von 1833. sie noch nicht anerkannt worden;

[Einschub Ende]

dieser Meinung
muss ich vollkommen beypflichten.
Ew. Maj. haben im Reg.-antritts-
patent vom 5t Jul. d. J. auch aus-
drücklich Sich diesen Rücktritt
zur Verf. von 1819. vorbehalten.

s. Bogen (Zeichen für Einschub) pag. 2 „wenn dieses geschiehet usw.“

Seite 8 V

[Diese Seite beginnt mit dem gleichen Zeichen für den Einschub, der auf S. 7 r verwendet worden ist, ist aber komplett gestrichen].

Wenn dieses geschieht,
so sind Ew. Maj. auf
dem festen Boden des klaren
und einfachen Rechtes, auf
dem Boden, wo im letzten
Fall der günstige Ausspruch der
Bundesversammlung
kaum fehlen kann. Dieses ist die
würdigere und consequentere
Art des Verfahrens. Auf die-
sem Wege wird alles legi-
tim, was nun festgesetzt
wird. Im Einklang mit
dem Wiener Conferenz Pro-
tolle vom J. 1834. kann
alles, nach den daselbst ver-
einbarten Grundsätzen, ge-
ordnet werden. Ew. Maj.
geben das erste Beyspiel der
Erfüllung, der in jenen Proto-
collen

eingegangenen vertragsmäßigen
Verbindlichkeit:
auch gegen schon bestehende
Verfassungen sich bestreben
zu wollen, auf gesetz-
mäßigem Wege, die verein-
barten Grundsätze, in
Anwendung zu bringen.
Die Begünstigung des Bundes
ist Ew. Maj. gesichert; er
ist sie Allerhöchstdemselben,
aus jenen Protocollen, vertragsmäßig, schuldig.
Alles ist auf diesem Wege,
gesetzmäßig, auf dem
anderen, unsicher,

[Einschub]
vom guten Willen liberaler
Deputirter abhängig,
[Einschub Ende]

und endlich, wenn auch gegen
alle Erwartung erreicht,
formell nicht gültig,
weil ungültige Stände, es be-
willigten.
Auf diesem Wege al-
lein, hängt es, nach dem
Vorbehalt des K.Patents
vom 7t Dcb. 1819. von Ew.
Maj. ab, die beiden Cam-
mern

so zu bilden, wie allerhöchst-
dieselben, es zweckmäßig
erachten; nun fragt sich, da die
ganze nachherige Ver-
handlung mit Ständen,
so wesentlich von ihrer
Composition, abhängt.
Auf diesem Wege endlich
allein nur können Ew.
Maj. das angefangene Werk
auch wirklich vollenden.

Ich muss noch beleuchten,
was so großen Vortheilen
entgegen gesetzt werden
könnte.

Man sagt, die Staatsdiener
sind verpflichtet auf
das Grundgesetz. Wenn
nun der König, es aufhebt,

indem Er zu den Ständen von 1819. übergeht, und wenn die Bundesversammlung über die Rechtmäßigkeit dieses Schrittes nicht entscheidet, weil es an einer Klage fehlt, oder einweilen während eines solchen Streites am Bunde, bleiben insbesondere die Staatsdiener, aber auch andern Unterthanen im Zweifel über ihre Verpflichtung.

Hierauf erwidere ich:

1. Wie sind denn die Staatsdiener und Landstände im J. 1833. beschwichtigt worden, als das Grundgesetz auf nicht legale Weise zu Stande kam

[Einschub]

wenn auch erstere nicht ausdrücklich auf die damalige Verfassung verpflichtet worden, so läge allemal ihnen die Pflicht ob, die Verfassung zu achten, wie jedes bestehende Gesetz.

[Einschub Ende]

letztere, die Landstände aber waren unzweifelhaft auf die damalige Verfassung verpflichtet, da sich Landstände sonst nicht denken ließen.

2. Die Verpflichtung auf

ein Grundgesetz bestehet
darin, daß der den Eyd leis-
tende, nicht für seine Person
und nicht mit andern Untertha-
nen, oder Fremden, das Grund-
gesetz, gewaltthätig, oder
durch Umtriebe
ungesetzmäßig angreifen,
und in seiner Dienstfunction
es nicht absichtlich verletzen
will. Davon ist aber der
Fall völlig verschieden, wo
der Monarch selbst, die Gültig-
keit des Grundgesetzes an-
zweifelt, und kraft Königl.
Gewalt, Sich in Besitz
der frühern Verf. setzt.

Hier haben nur die bestehenden
Stände das Recht, gesetzmäs-
sig zu widerstreben, die
Königl. Diener aber keineswegs.
Nimmermehr könnte es ange-
nommen werden, daß sie
sich dahin verpflichtet haben, durch

Nichtgehorsam, die Verwaltung und Regierung zu lähmen, Anarchie hervorzubringen, eigentlich sich selbst zu Insurgenten zu machen. Es bleibt nur ein erlaubtes Mittel im deutschen Bundesstaat, das, daß die Stände bey der Bundesversammlung, klagen.

Alle Verantwortung, Scrupel der Staatsdiener und anderen müssen daher verschwinden von dem Augenblick an, wo ihr König befohlen, und Sich in Besitz, der alten Verf. gesetzt hat. Diese wird dann

nur mit den Ständen von
1819. verfassungs-
mäßig abgeändert werden können.

Aber auch die allgemeine
Stimmung im Lande, werden
Ew. Maj. bey Ergreifung die-
ses würdigen und einfachen
Weges für sich haben.

Wenn Ew. Maj. bey Berathung
der Stände von 1819. allerhöchst Ihm
Unterthan, die neuen Verf.
anträge, mit einer Procla-
mation bekannt machen, so
werden sich tausende von
Stimmen für solche erheben,
und auf die Stände selbst
einwirken. Ich erlaube
mir eine solche Proclamation nebst ständischem Organisationspatent
unterthänigst vorzulegen.

Es muß in diesem Augenblick, und
In diesem Verfassungswerk, zum Herzen des Volkes,
zu seinem Gemüth geredet werden, und das würde
nie kräftiger, edler und würdiger geschehen, als wenn
Ew. Maj. den Eingebungen Ihres großmüthigen Kö-
nigl. Characters, in Ihrer Sprache zu Ihren Unterthanen
folgen. – Möge der Weg, den Ew. Maj. wählen,

[Einschub von oben links]
zum Ziel, zum wahren allgemeinen Besten
führen; ich vermag, nach
meiner innigsten Überzeu-
gung, für keine andere,
als die dann
vorgeschlagene, zu stimmen,
und besorge nicht allein, sondern zweifle nicht an der Vermittlung
der wesentlichen Absichten
Ew. Maj. wenn ein
anderer ergriffen wird.
Ich erstrebe
[Einschub Ende]

(gilt nicht)

Es bleibt mir noch zu beleuchten, was so großen Vortheilen, entgegen gesetzt werden könnte. Man sagt, die Staatsdiener sind verpflichtet auf das Grundgesetz. Wenn nun der König es aufhebt, indem Er zu den Ständen von 1819. übergeht, und wenn die Bundesversammlung, über die Rechtmäßigkeit dieses Schrittes nicht entscheidet, oder einstweilen während eines solchen Streites am Bunde, bleiben, insbesondere die Staatsdiener, aber auch anderen Unterthanen, im Zweifel über ihre Verpflichtung.

Hierauf erwiedere ich:

1. Wie sind denn die Staatsdiener und Landstände im Jahr 1833. beschwichtigt worden, als das Grundgesetz auf nicht legale Weise, zu Stande kam? Wenn auch erstere nicht ausdrücklich auf die damalige Verfassung verpflichtet worden

[Nachträglicher Einschub mit Bleistift]

Als Herzog Carl v. Braunschweig die Verf. von 1820. aufhob, sind da alle Staatsdiener meineydig geworden, weil sie fortfuhren zu functioniren? - das hat bis 1830. gedauert. Sind die abgetretenen Preußen meineydig geworden, als sie 1814.

in. Preuß. u. Hannöv. Dienste (Hildesheim) traten, ob

[Fortsetzung des Einschubs von S. 12 v]

gleich Jérôme nie Verzicht geleistet hat.

[Ende Einschub].

so lag allemal ihnen die allgemeine Pflicht ob, die Verfassung zu achten: letztere, die Landstände aber, waren unzweifelhaft, auf die damalige Verfassung verpflichtet, da sich Landstände sonst nicht denken lassen.

2. Die Verpflichtung auf ein Grundgesetz besteht darin, daß der den Eyd leistende, nicht für seine Person, das Grundgesetz gewaltthätig, oder ungesetzmäßig durch Umtriebe, angreifen, und in seinen Dienstfunctionen, es nicht absichtlich verletzen will. davon ist aber der Fall völlig verschieden, wo der Monarch selbst, die Gültigkeit des Grundgesetzes bestreitet, und Kraft Königlicher Gewalt sich in Besitz der früheren Verfassung setzt. Hier haben nur die bestehenden Stände, das Recht gesetzmäßig zu

widerstreben. Die Königl. Diener aber keineswegs. Nimmermehr kann es angenommen werden, daß sie sich dahin verpflichtet haben, durch Nichtgehorsam, die Regierung und Verwaltung zu lähmen, Anarchie hervorzubringen, und sich selbst zu Insurgenten zu machen. Es bleibt nur ein erlaubtes Mittel, in deutschen Bundesstaaten, das, daß die Stände, bei der Bundesversammlung, klagen. Alle Verantwortung, Scrupel der Staatsdiener und anderer, müssen verschwinden von dem Augenblick an, wo ihr König, sich in Besitz der alten Verfassung gesetzt hat. Rechtmäßig wird keine Verfassung seyn, die unverfassungsmäßig entstanden; aber nur die Stände sind competente Kläger.

Aber auch die allgemeine Stimmung im Lande, werden Ew. Majestät bey Ergreifung dieses würdigen und einfachen

[komplett gestrichen]

Weges, für sich haben, wenn allerhöchstdieselbe, zugleich mit der Berathung der Stände von 1819. allen Unterthanen die neuen, gerechten Wünsche entsprechen, den Verfassungsantrage bekannt machen. Eine Parthey insbesondere, die durch das Grundgesetz herrschen will, muß von der großen Mehrheit des Volkes, und der gebildeten Classen selbst, isolirt werden. Das wird nie kräftiger, edler und würdiger geschehen, als wenn Eure Majestät in einer Proclamation, den Eingebungen des großmüthigen Königlichen Characters folgen, der alle Herzen gewinnt.

Möge der Weg, den Eure Majestät wählen, zum erwünschten Ziel führen! Ich vermag, nach meiner innigsten Überzeugung, für keinen anderen, als für den vorgeschlagenen, zu stimmen.

In tiefster Ehrerbietung ersterbe ich
Euer Königlichen Majestät

allerunterthänigster, treu gehorsamster und pflichtschuldigster Diener

Schele